

Polizeiverordnung

der Stadt Esslingen am Neckar über ein Alkoholkonsumverbot auf dem Bahnhofplatz und ZOB und der Fleischmannstraße vom 16. März 2026

Aufgrund von § 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 sowie § 26 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735), erlässt der Gemeinderat der Stadt Esslingen folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für den Bahnhofsvorplatz, sowie den ZOB mit allen zugehörigen Haltestellen, die Fleischmannstraße begrenzt durch die Berliner Straße und die Bahnhofstraße sowie den Platz vor dem Gebäude Berliner Str. 2.
- (2) Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung

§ 2 Alkoholkonsumverbot

- (1) In dem durch § 1 festgelegten Geltungsbereich dieser Verordnung ist an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbetreibenden während den Öffnungszeiten, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt untersagt:
 - a) Alkoholische Getränke zu konsumieren oder
 - b) Alkoholische Getränke zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen.
- (2) Das Alkoholkonsumverbot gilt im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. November jeden Jahres, jeweils montags bis sonntags von 12:00 Uhr bis 01:00 Uhr.

§ 3 Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse (Veranstaltungen) kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Absatz 1a in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke konsumiert,
 2. entgegen § 2 Absatz 1b in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitführt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der Alkoholkonsum außerhalb der in § 2 Absatz 2 genannten Zeiten erfolgt oder eine Ausnahme nach § 3 erteilt wurde.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Gegenstände, auf die sich die oben genannten Ordnungswidrigkeiten beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können im Sinne des § 26 Absatz 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg eingezogen werden.

§ 5 Inkrafttreten und Befristung

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft und ist befristet bis zum 15. November 2031.

Stadt Esslingen am Neckar
Büro des Oberbürgermeisters
Rathausplatz 2
73728 Esslingen am Neckar

Rechtsbehelf

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

